

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 30.11.2022

Das Gut Wamckow GmbH & Co.KG, Kastanienallee 14, 19406 Wamckow hat einen Antrag auf Entnehmen von Grundwasser aus vier Bohrbrunnen zur Beregnung von ca. 229 ha landwirtschaftlichen Flächen gestellt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	max. Entnahmemenge m ³ /a für alle Brunnen gesamt
Brunnen 1 bis 4	Dessin	2	34	355.000

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Nummer Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.

Maßgebend für die Einschätzung waren die Nutzungs- und Schutzkriterien in den Einzugsgebieten.

Im vorgelegten Hydrogeologischen Gutachten wurden unter Berücksichtigung vorhandener Entnahmen die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und die Einzugsgebiete ermittelt. Innerhalb des potentiell vorhandenen Gesamteinzugsgebietes der Brunnen ist am Standort nach gegenwärtigen Kenntnisstand das nutzbare Grundwasserdargebot für die gesamte Grundwasserentnahme in der beantragten Größenordnung vorhanden.

Es besteht für den Grundwasserkörper bzw. für das Bilanzgebiet kein Risiko einer mengenmäßigen Gefährdung durch hohe Entnahmen. Die beantragte Entnahme ist geringer als das nutzbare Grundwasserdargebot.

Der Nachweis wurde geführt, dass bilanzseitig keine Probleme zu erwarten sind. Qualitätsveränderungen sind durch die Entnahme nicht zu besorgen. Boden, Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf vorhandene Bauwerke in der näheren Umgebung der Brunnen durch Setzungsvorgänge sind nicht zu erwarten.

Eine Beeinflussung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtenwasserhaushaltes ist nicht zu erwarten. Weiterhin ist eine Beeinflussung der oberflächennahen Boden- und Schichtenwasserhaushaltes und somit der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme, Biotope, geschützten Landschaftsteile, Alleen, Gebiete und Böden nicht zu erwarten. Durch die geplante Grundwasserentnahme wird vorrangig der

¹ UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z.Z. geltenden Fassung.

Druckwasserspiegel des genutzten tieferliegenden bedeckten Grundwasserleiters abgesenkt. Die geplante Beregnung führt zudem zu einer Verbesserung des oberflächennahen Bodenwasserhaushaltes im Bereich der Beregnungsstandorte und der angrenzenden naturnahen Feldhecken.

Es sind keine Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer hinsichtlich Selbstreinigungsfunktion, Abflussregulations-/ Retentionsfunktion, Lebensraumfunktion und Gewässerqualität zu erwarten.

Eine Beeinflussung des vorhandenen Artenspektrums von Flora und Fauna durch die Nutzung der Brunnen ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers und der oberirdischen Gewässer durch die Grundwasserentnahme hinsichtlich quantitativ und qualitativ ist nicht zu erwarten (§§ 27, 47 WHG). Die geplanten Maßnahmen stehen dem Verschlechterungsverbot der Wasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegen.

Somit stehen der Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken entgegen.

Nach Abwägung der möglichen Beeinträchtigungen der im WHG und LWaG angeführten Schutzgüter sowie der Wahrung der bevorzugten Interessen der öffentlichen Trinkwasserversorgung konnte die Erlaubnis erteilt werden.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde hat für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 107 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Im Auftrag



Max Fiedelmann

FGL Grundwasser und Bodenschutz